



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung
der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen
im Maßnahmenraum „EWF Korbach Nord“



Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt · Bühlstr. 10 · D-37073 Göttingen

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Herrn Manfred Emde
Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach

Göttingen, den 10.06.2015

Rundbrief Nr. 02/2015

WRRL Maßnahmenraum „EWF Korbach-Nord“

Themen	<ul style="list-style-type: none">→ Vegetation 2015→ HALM-Programm→ Zwischenfruchtanbau→ Zwischenfruchtanbau und Greening→ Zwischenfrüchte im HALM-Programm→ Personalwechsel
---------------	---

Vegetation 2015

Die lang ersehnten ergiebigen Niederschläge lassen auch weiter auf sich warten, was vor allem bei dem Wintergetreide auf schwächeren und flachgründigen Standorten inzwischen zu Wachstumsdepressionen führt. Durch die ergiebigen Niederschläge vor Ostern konnten sich die Pflanzen auf tiefgründigen Standorten jedoch bis dato gut entwickeln. Falls diese trockene Witterung anhält und es dazu zu höheren Temperaturen kommt, muss damit gerechnet werden, dass das Getreide mit Reduktion der Ährchenanlage und der Kornfüllung reagiert und es zu Ertragseinbußen kommt. Wir bitten Sie dieses im Hinblick auf die Abschlussdüngung zu beachten und mit geringeren Qualitätsabgaben zu reagieren. Bei einsetzenden Regen ist mit einer erhöhten Mineralisation des Stickstoffes aus den Boden zurechnen.

Die Nitratchek Messungen haben relativ geringe Nitratwerte im Pflanzensaft gezeigt, was aber durch die Trockenheit bedingt ist.

HALM-Programm

Das HALM-Programm bietet Ihnen eventuell die Möglichkeit Ihren Produktionsverfahren einen zusätzlichen ökonomischen Vorzug zu bieten. Die Maßnahmen für das kommende Jahr 2016 müssen bis spätestens 01.10.2015 beim Fachdienst Landwirtschaft beim Landkreis beantragt werden. Folgende Maßnahmen werden gefördert:

IGLU

Bühlstraße 10
D-37073 Göttingen
Tel.: (05 51) 5 48 85-0
Fax: (05 51) 5 48 85-11

www.iglu-goettingen.de
kontakt@iglu-goettingen.de
Steuernr.: 20/235/39204



Finanziert durch das Hessische Ministerium für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel

- B.1. Ökologischer Landbau
- C.1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- C.2. Beibehaltung Zwischenfrüchte über den Winter
- C.3.1 Einjährige Blühstreifen/ -flächen
- C.3.2 Zweijährige Blühstreifen/ -flächen
- C.3.3 Gewässer- / Erosionsschutzstreifen
- C.3.4 Ackerrandstreifen
- C.3.5 Ackerwildkrautflächen
- D.1. Grünlandextensivierung
- D.2. Bodenbrüterschutz
- D.3. Kennartennachweis
- E.2. Erhaltung von Streuobstwiesen
- G.2. Tiergenetische Ressourcen
- H.1. Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland
- H.2. Arten- und Biotopschutz im Offenland

Bitte beachten Sie aber, dass Ihre Greening Maßnahmen nicht durch das HALM-Programm auf derselben Fläche doppelt gefördert werden können. Des Weiteren können einige Verfahren in Natur- und Wasserschutzgebieten nicht gefördert werden.

Wir bieten Ihnen zu den HALM-Programmen eine betriebsindividuelle Beratung an, melden Sie sich einfach bei uns.

Zwischenfruchtanbau

Der Zwischenfruchtanbau nach Getreide stellt auch dieses Jahr ein wichtiges Handwerkzeug für den integrierten Pflanzenbau da. Damit der Zwischenfruchtanbau gelingt und sich der Aufwand auch ökonomisch rechnet, sollte die Zwischenfrucht zu einem günstigen Zeitpunkt ausgesät werden. Die Zwischenfruchtaussaat sollte daher spätestens Ende August abgeschlossen sein, um noch ein hohes Massenwachstum und eine Aufnahme des verbleibenden Stickstoffs von der Vorfrucht zu erzielen. Falls es zu Ertragsverlusten durch Trockenheit in diesem Jahr kommt, muss mit einem erhöhten Stickstoffüberhang gerechnet werden. Dieser kann durch den Entzug der Zwischenfrucht aufgefangen und gebunden werden.

Ökologische und ökonomische Vorteile des Zwischenfruchtanbaus:

- Konservierung von Nährstoffen (vor allem Stickstoff)
- Erosionsschutz durch Bodenbedeckung
- Verbesserung der Bodenstruktur durch Schattengare
- Auflockerung der Fruchtfolge
- Verbesserung der Humusbilanz
- Erhöhung der biologischen Aktivität
- Zusätzliche Stickstofffixierung durch Leguminosen
- Bereitstellung von Futter oder Biogassubstrat

Beim Zwischenfruchtanbau ist zu beachten, dass nicht jede Zwischenfrucht auf jeden Standort bzw. zu jedem Betrieb und seiner Fruchtfolge passt. Falls Sie Fragen zu diesen Aspekten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Z. B. sollte aufgrund von phytosanitären Aspekten ein Anbau von Kreuzblütlern als Zwischenfrucht in Rapsfruchtfolgen überdacht werden. Bitte denken Sie auch daran, dass durch die erhöhte Nachfrage von Zwischenfruchtsaatgut, aufgrund des Greenings, die Lagerbestände knapp werden können. Sichern Sie sich frühzeitig Ihr benötigtes Saatgut.

Zwischenfrüchte und Greening

Aufgrund der neuen Agrarreform, sind alle Betriebe über 15 ha Ackerfläche verpflichtet, min. 5% Ihrer Ackerfläche für ökologische Vorrangflächen zur Verfügung zu stellen, um die Greeningprämie vollständig zu empfangen. Wenn Sie dieses zum Teil oder komplett über die Zwischenfrüchte abdecken wollen ist folgendes zu beachten:

- Gewichtungsfaktor: 0,3 (Für 1ha övF werden 3,33ha Zwischenfrucht benötigt)
- Zwischenfrucht wird nur als Gemenge anerkannt, wobei eine Fruchtart max. 60% einnehmen darf
- Zwischenfrucht-Mischungen können vom Anbauer selbst erstellt werden
- Saatgutetiketten und Rückstellmuster sollten für Kontrollen aufbewahrt werden
- Mineralische Düngung ist nicht zulässig, organische schon (bis auf Klärschlamm)
- Chemischer Pflanzenschutz ist verboten
- Aussaat zwischen 16.07. bis spätestens 01.10.
- Bewuchs muss bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben
- Häckseln, Schlegeln oder Walzen der Zwischenfrucht ist gestattet
- Aufwuchs kann ab dem 16.02. beerntet werden

Zwischenfrüchte im HALM-Programm

Das HALM-Programm bietet unter dem Punkt C.2 die Möglichkeit in verschiedenen Maßnahmenkulissen eine Anbauförderung der Zwischenfrüchte im Ackerbau. Die Maßnahmenkulissen können Sie unter www.halm.hessen.de für Ihren Standort erfassen. Die Vergütung liegt bei konventionell wirtschaften Betrieben bei 100 oder 150 €/ha, zusätzlich kann durch eine bienengerechte Zwischenfruchtmischung eine um 10 €/ha höhere Auszahlung erzielt werden. Wenn Sie Interesse haben an diesem Programm nach der Ernte 2016 teilzunehmen, muss der Antrag für diese Förderung bis zum 01. Oktober 2015 eingereicht werden. Eine Kombination mit der Zwischenfrucht des Greenings ist nicht möglich.

Zwischenfrüchte in Wasserschutzgebieten

Der Zwischenfruchtanbau in Wasserschutzgebieten wird separat durch die Betreiber der Versorgungsanlagen gefördert. Genauere Informationen sind in den Kooperationsvereinbarung der jeweiligen Trinkwassergewinnungsgebieten zu entnehmen. HALM-Maßnahmen zum Zwischenfruchtanbau dürfen nicht auf Flächen im Wasserschutzgebiet abgeschlossen werden. Die Anrechnung dieser Flächen für die ökologische Vorrangfläche des Greenings ist hierbei möglich.

Personalwechsel

Wie Sie teilweise schon mitbekommen haben, hat uns Herr Diekmann leider verlassen. Als weiterer Ansprechpartner steht Ihnen nun Herr André Bierwirth zur Verfügung. Herr Bierwirth hat ein Studium der Landwirtschaft an der Hochschule Anhalt in Bernburg absolviert. Neben der Tätigkeit bei der IGLU bewirtschaftet er einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb.



Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt



Gunrad Deilke (0172/8642370)



André Bierwirth (0171/3358828)